

RzF - 3 - zu § 141 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 26.02.1960 - 5 VII 59

Leitsätze

1. Die Beteiligten haben nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern auch im
Verwaltungsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör.

Aus den Gründen

Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör betrifft ausschließlich das
Verwaltungsverfahren; denn auch die Entscheidungen des Spruchausschusses des Flurbereinigungsamtes
sind im Verwaltungsverfahren ergangen. Der Spruchausschuß ist keine gerichtliche Instanz, sondern eine
Einrichtung der Selbstkontrolle der Verwaltung. Wenn auch der verfassungsrechtliche Schutz des Anspruchs
auf rechtliches Gehör auf das gerichtliche Verfahren beschränkt ist (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 91 Abs. 1 BV),
so läßt es doch die große Bedeutung, die diesem Grundsatz im rechtsstaatlichen Denken zukommt, geboten
erscheinen, ihn auch im Verwaltungsverfahren zu beachten. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens in
Flurbereinigungsangelegenheiten ist dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör, das ist auf
Gewährung einer Gelegenheit sich zu den Entscheidungen der Behörden zu äußern, genügt, wenn die
Beteiligten zu den vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntgabeterminen zugezogen werden (ebenso Urteil
des Flurbereinigungsgerichts vom 27.11.1959 - Nr. 103 VII 58).

Anmerkung

Vgl. Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 27.11.1969 - III F 58/68